

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/486 Nr. 22 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Luftqualitätsnormen **für Stickstoffdioxid**

»EG-Dok.-Nr. 9219/83«

A. Problem

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973, 1977 und 1982 ist vorgesehen, vorrangige Maßnahmen gegen Stickstoffdioxid zu ergreifen, und zwar sowohl wegen seiner Toxizität als auch wegen des derzeitigen Standes der Kenntnisse über seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

B. Lösung

Von daher sieht der Richtlinienentwurf vor allem die Festlegung eines Immissionsgrenzwertes von 200 Mikrogramm pro Kubikmeter als 98-Perzentil-Wert vor, d. h., daß dieser Wert in einem einjährigen Untersuchungszeitraum höchstens von 2 v. H. der Stundenmittelwerte überschritten werden darf. Daneben werden zusätzlich zu dem Grenzwert Leitwerte vorgesehen sowie Überwachungs- und Meßvorschriften geregelt.

Die Beschlüsse des Innenausschusses betonen die Vordringlichkeit von Regelungen zur Reduzierung der Stickoxid-Emissionen und enthalten ferner Empfehlungen zur Änderung und Ergänzung des Richtlinienentwurfes.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Anbetracht des Ausmaßes der Waldschäden und ihrer drastischen Ausweitung sieht es der Deutsche Bundestag auch im Hinblick auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erklärungen über die Ursachen dieses Phänomens als dringend erforderlich an, auch auf EG-Ebene so schnell wie möglich Maßnahmen zur Verringerung auch der Stickoxid-Emissionen zu ergreifen. Der Deutsche Bundestag ersucht daher die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß möglichst bald ein EG-Richtlinienentwurf über die Begrenzung der Stickoxid-Emissionen bei Kraftfahrzeugen und bei Großfeuerungsanlagen vorgelegt und verabschiedet wird.

Unter Berücksichtigung dieser Prioritäten begrüßt der Deutsche Bundestag — ungeachtet weiterer Forderungen zu Einzelregelungen — den anliegenden Richtlinienentwurf als begleitende Maßnahme zur Kontrolle und zur Verbesserung der Luftqualität.

2. Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung in Übereinstimmung mit den Forderungen des Bundesrates, im Rahmen der weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene darauf hinzuwirken, daß
 - in Anhang I zusätzlich zu dem vorgesehenen Kurzzeitwert auch ein Langzeitwert vom 80 Mikrogramm pro Kubikmeter verbindlich vorgeschrieben wird, da damit die durch die Bildung von Sauren Niederschlägen und Fotooxidantien eintretenden Schädigungen des Waldes gemildert werden könnten,
 - bewährte Regelungen in der Überwachungspraxis der Bundesrepublik Deutschland soweit wie möglich in die Richtlinie übernommen oder entsprechende Umrechnungsmöglichkeiten vorgesehen werden,
 - die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Fristen zum 1. April 1986 und zum 1. April 1993 soweit wie möglich gekürzt werden,
 - die Mitgliedstaaten allgemein und nicht nur für bestimmte Gebiete niedrigere Werte als die im Richtlinienentwurf enthaltenen vorschreiben können und darüber hinausgehend
 - die Formulierung in Artikel 8 so gewählt wird, daß eine bessere Anpassung an regionale Probleme ermöglicht wird.

Bonn, den 18. Januar 1984

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Duve	Schmidbauer
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Luftqualitätsnormen für StickstoffdioxidDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973¹⁾, 1977²⁾ und 1982³⁾ sehen eine vorrangige Maßnahme gegen Stickstoffdioxid vor, und zwar sowohl wegen seiner Toxizität als auch wegen des derzeitigen Standes der Kenntnisse über seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits anwendbaren oder in Vorbereitung befindlichen Vorschriften über Stickstoffdioxid in der Luft können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich damit auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unmittelbar auswirken. Es empfiehlt sich daher, gemäß Artikel 100 des Vertrages die einschlägigen Rechtsvorschriften anzugleichen.

Eine der wesentlichen Aufgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besteht darin, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens in der gesamten Gemeinschaft und eine stetige und ausgewogene Expansion zu fördern. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist undenkbar ohne eine Bekämpfung der Umweltverunreinigungen und -belästigungen sowie ohne eine Verbesserung der Lebensqualität und des Umweltschutzes. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht im Vertrag vorgesehen sind, ist Artikel 235 des Vertrages zugrunde zu legen.

Zum Schutz, insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist für Stickstoffdioxid ein Grenzwert festzulegen, der im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während bestimmter Zeiträume nicht überschritten werden darf. Dieser Wert be-

ruht auf den Ergebnissen der im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation durchgeführten Arbeiten, und zwar vor allem auf den Beziehungen zwischen Dosis und Wirkungen, die für diesen Schadstoff ermittelt worden sind.

Da sich dieser Grenzwert trotz der getroffenen Maßnahmen in bestimmten Gebieten möglicherweise nicht einhalten läßt, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, befristete Ausnahmeregelungen in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, daß sie der Kommission Pläne zur schrittweisen Verbesserung der Luftqualität in diesen Gebieten vorlegen.

Die gemäß dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen müssen wirtschaftlich machbar und mit einer ausgewogenen Entwicklung vereinbar sein.

Stickstoffmonoxid wirkt zwar in den in der Außenluft anzutreffenden Konzentrationen nicht toxisch, stellt aber eine Vorstufe zur Bildung von Stickstoffdioxid dar und muß deshalb gemessen werden, damit die dadurch möglicherweise gebildeten Schadstoffe überwacht werden können.

Zum Zwecke einer angemessenen Überwachung der Luftqualität und insbesondere der Einhaltung des Grenzwertes sind sowohl Meßstationen zur Ermittlung der für die Durchführung der Richtlinie erforderlichen Daten als auch Stationen zur Messung des Stickstoffmonoxids als Vorstufe zu Stickstoffdioxid einzurichten.

Da es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Probenahme- und Analysemethoden gibt, ist unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung anderer Probenahme- und Analysemethoden als die in der Richtlinie vorgesehenen Referenzmethoden zuzulassen.

Zusätzlich zu dem Grenzwert wurden Leitwerte vorgesehen, die den Mitgliedstaaten helfen sollen, Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung des Grenzwertes einzuleiten und die gleichzeitig mittel- oder langfristige Ziele für die Luftqualität darstellen.

Die Weiterentwicklung der in dieser Richtlinie genannten Referenzmethoden für Probenahme und Analyse sowie die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Meßstationen können angesichts des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts auf diesen Gebieten wünschenswert sein. Um die Durchführung der hierzu erforderlichen Arbeiten zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen,

¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973, S. 1

²⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. Juni 1977, S. 1

³⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. Februar 1983, S. 1

das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ausschuß für die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt herbeiführt —

— HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Festlegung

1. eines Grenzwertes (Anhang I) für Stickstoffdioxid in der Atmosphäre, sowie die Festlegung der Anwendungsbedingungen mit dem Ziel,
 - den Schutz der Gesundheit des Menschen zu verbessern,
 - einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten;
2. von Leitwerten (Anhang II), um die Mitgliedstaaten bei ihren Aktionen zur Einhaltung des Grenzwertes zu unterstützen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie

ist unter „Grenzwert“ zu verstehen:

- die Konzentration von Stickstoffdioxid entsprechend der Tabelle in Anhang I, die im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während bestimmter Zeiträume unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen nicht überschritten werden darf.

sind unter „Leitlinien“ zu verstehen:

- die Konzentrationen von Stickstoffdioxid entsprechend Anhang II, bei deren Überschreitung die Mitgliedstaaten zu besonderer Wachsamkeit verpflichtet sind und Maßnahmen zur Verringerung ergreifen müssen, um zu vermeiden, daß der Grenzwert überschritten wird.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, damit die Konzentrationen von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre, aber nicht an Arbeitsplätzen und in Innenräumen, ab (1. April 1986) nicht den in Anhang I genannten Grenzwert überschreiten.
2. Besteht aufgrund besonderer Umstände die Gefahr, von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre trotz der getroffenen Maßnahmen über den (1. April 1986) hinaus in bestimmten festgelegten Gebieten den in Anhang I aufgeführten Grenzwert überschreiten, so teilt der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission vor dem (1. Oktober 1985) mit.

Gleichzeitig übermittelt er der Kommission Pläne zur schrittweisen Verbesserung der Luftqualität in diesen Gebieten. Diese Pläne, die an-

hand von entsprechenden Daten über die Art, den Ursprung und die Entwicklung der Verschmutzung erstellt werden, beschreiben insbesondere die von dem Mitgliedstaat zu treffenden oder bereits getroffenen Maßnahmen sowie die von ihm durchgeführten oder noch durchzuführenden Verfahren. Diese Maßnahmen und Verfahren müssen gewährleisten, daß innerhalb dieser Gebiete die Konzentrationen von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre so bald wie möglich, spätestens aber bis zum (1. April 1993), auf Werte unterhalb oder gleich den in Anhang I aufgeführten Grenzwerten gebracht werden.

3. Im Falle der Überschreitung der im Anhang II vorgesehenen Leitwerte sind die Mitgliedstaaten gehalten, alle Vorkehrungen einer für verstärkte Überwachung und/oder für eine Verminderung zu treffen, um jedwedes Risiko einer Grenzwertüberschreitung vorzubeugen.

Artikel 4

1. Der betreffende Mitgliedstaat setzt für Gebiete, bei denen er der Auffassung ist, daß ein voraussichtlicher Anstieg der Verschmutzung durch Stickstoffdioxid infolge neuer Entwicklungen — insbesondere städtebaulicher oder industrieller Art — begrenzt oder verhütet werden muß, Werte fest, die unter dem Grenzwert des Anhangs I liegen.
2. Der betreffende Mitgliedstaat legt für die Gebiete in denen seines Erachtens die Umwelt besonders zu schützen ist, Werte fest, die wesentlich unter dem Grenzwert des Anhangs I liegen.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Werte, Fristen und Zeitpläne, die sie für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete festgesetzt haben, sowie die von ihnen gegebenenfalls getroffenen geeigneten Maßnahmen mit.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten richten Meßstationen zur Ermittlung der für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Daten ein, insbesondere in den Gebieten, in denen der in Artikel 3 Absatz 1 bezeichnete Grenzwert möglicherweise annähernd erreicht oder überschritten wird und in denen Personen exponiert sind, sowie in den in Artikel 4 genannten Gebieten.
2. Die Meßstationen werden entsprechend den Angaben in Anhang III in den in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 genannten Gebieten errichtet. Sie müssen womöglich auch die Konzentrationen des Stickstoffmonoxyds erfassen.

Artikel 6

1. Vom (1. April 1986) an unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission spätestens den (31. März festgelegten) Ablauf des jährlichen Be-

zugszeitraums über die Fälle, in denen der Grenzwert des Anhangs I überschritten wurde, sowie über die festgestellten Konzentrationen.

2. Sie unterrichten die Kommission außerdem spätestens ein Jahr nach Ablauf des jährlichen Bezugszeitraums über die Gründe für die Überschreitungen und über die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um eine Wiederholung derartiger Fälle zu verhindern.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner auf deren Wunsch Angaben über die Konzentrationen von Stickstoffdioxid in den von ihnen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 gegebenenfalls bezeichneten Gebieten.

Artikel 7

Die Kommission veröffentlicht periodisch einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

Artikel 8

Die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in Gebieten außerhalb städtischer Ballungsräume, wo der bei Beginn der Anwendung dieser Richtlinie festgestellte Grad der Verschmutzung durch Stickstoffdioxid im Vergleich zum Grenzwert des Anhangs I niedrig ist, nicht zu einer merklichen Verschlechterung der Luftqualität führen. Es ist nicht beabsichtigt, mit dieser Vorschrift die Anlage von Umgehungsstraßen in Ballungsgebieten zu untersagen.

Artikel 9

Bei der Anwendung dieser Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten entweder die in Anhang IV genannte Referenzmethode für Probenahme und Analyse oder jede andere Probenahme- und Analysemethode an, für die sie der Kommission vorher eine zufriedenstellende Äquivalenz der Ergebnisse mit den Ergebnissen der Referenzmethode nachweisen.

Bis zum (1. April 1985) bestimmt die Kommission die Art und Weise der Feststellung des Nachweises dieser Äquivalenz.

Artikel 10

1. Bevor ein Mitgliedstaat für die Konzentrationen von Stickstoffdioxid in der Atmosphäre Werte nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 in einem Grenzgebiet mit einem oder mehreren Mitgliedsländern festsetzt, konsultieren die betroffenen Mitgliedstaaten einander. Die Kommission wird informiert und nimmt, wenn sie es als erforderlich erachtet, an diesen Konsultationen teil.
2. Werden die Grenzwerte gemäß Anhang I oder die Werte nach Artikel 4 Absätze 1 und 2, sofern diese letztgenannten Werte Gegenstand von

Konsultationen gemäß Absatz 1 gewesen sind, überschritten, oder besteht infolge einer spürbaren Verschmutzung, die ihren Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat hat oder haben kann, die Gefahr ihrer Überschreitung, so konsultieren die betroffenen Mitgliedstaaten einander, um Abhilfe zu schaffen. Die Kommission wird informiert und muß an diesen Konsultationen teilnehmen.

Artikel 11

Die Änderungen, die notwendig sind, um die Vorschriften der Anhänge III und IV an den technischen Fortschritt anzupassen, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen. Sie dürfen keine direkte oder indirekte Änderung des in Anhang I genannten Grenzwertes zur Folge haben.

Artikel 12

1. Zur Durchführung des Artikels 11 wird ein Ausschuß für die Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 13

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum (1. April 1986) nachzukommen; sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen

Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiete erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

Grenzwert für Stickstoffdioxid

(der Grenzwert ist in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgedrückt, wobei das Luftvolumen auf die Temperatur 293 K und den Druck 101,3 kPa. zu normalisieren ist)

Bezugs- zeitraum ¹⁾	Grenzwert für Stickstoffdioxid
Jahr	200 98-Prozent-Wert, berechnet aus den während des Jahres gemessenen Stunden-Mittelwerte ²⁾

¹⁾ Der Bezugsjahreszeitraum beginnt am 1. April eines Kalendjahres und endet im folgenden Jahr am 31. März.

²⁾ Damit die Berechnungsgültigkeit des 98-Prozent-Wertes anerkannt wird, müssen 60 % der möglichen Werte, möglichst gleichmäßig verteilt auf das ganze von der jeweiligen Meßstation erfaßte Jahr, vorliegen. Falls von einer bestimmten

Meßstelle für eine Periode von mehr als zwei Wochen kein Meßwert vorliegt, so ist dies an dem berechneten Perzentil anzuzeigen.

Die Berechnung des 98-Prozent-Wertes auf der Basis der während des ganzen Jahres erfaßten Stundenmittelwerte wird wie folgt durchgeführt: der 98-Prozent-Wert wird ausgehend von den tatsächlich gemessenen Werten, nicht aber von inter- oder extrapolierten Daten berechnet. Die gemessenen Werte werden auf das nächste $\mu\text{g}/\text{m}^3$ aufgerundet. Für jede Meßstation werden alle Stundenwerte in einer Liste der Größe nach geordnet:

$$X_1 \leq X_2 \leq X_3 \leq \dots \leq X_k \leq \dots \leq X_{N-1} \leq X_N$$

Das 98-Perzentil ist der Wert des Elements der Stufe k, wobei k nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$k = q \times N + 1$$

q ist gleich 0,98 für den 98-Perzentil-Wert und 0,50 für den 50-Perzentil-Wert.

Dabei ist N die Anzahl der tatsächlich erfaßten Werte.

Der Wert von $q \times N$ ist auf die nächste ganze Zahl abzurunden.

Anhang II

Leitwerte für Stickstoffdioxid

(in $\mu\text{g}/\text{m}^3$, wobei das Luftvolumen auf die Temperatur 293 K und den Druck 101,3 kPa zu normalisieren ist)

Bezugs- zeitraum	Leitwerte für Stickstoffdioxid
Jahr	50 50-Perzentil, berechnet aus den während des Jahres gemessenen Stunden-Mittelwerten
	135 98-Perzentil, berechnet aus den während des Jahres gemessenen Stunden-Mittelwerten

Diese Perzentil-Werte werden ausgehend von der in Anhang I Ziffer 2 genannten Formel berechnet, wobei der Wert q für den 50-Perzentil-Wert gleich 0,50 und für den 98-Perzentil-Wert gleich 0,98 ist.

Anhang III

A. Errichtung der Meßstationen zur Erfassung der Stickstoffdioxidkonzentrationen in der Außenluft

1. Für die Überwachung der Stickstoffdioxidkonzentrationen, ist es begründet, zwei Überwachungssituationen zu unterscheiden, wobei jeweils Personen exponiert sind und der Grenzwert annähernd erreicht oder überschritten wird, u. z.:
 - punktförmige Belastungen (z. B. innerhalb von Straßenschluchten)
 - flächenförmige Belastungen (z. B. Regionen mit photochemischem Smog).
2. Im Falle der punktförmigen Belastungen muß mindestens eine Meßstation dort installiert werden, wo die NO_2 -Konzentrationen im wesentlichen von den Verkehrsemissionen hervorgerufen werden und wo die höchsten NO_2 -Konzentrationen erwartet werden können.
3. Im Falle der flächenförmigen Belastungen müssen die NO_2 -Konzentrationen mittels eines Meßnetzes von wenigstens drei Stationen pro 100 km^2 überwacht werden, die nicht direkt vom Verkehr beeinflusst sind.

Eine Station muß so plaziert werden, daß sie die wahrscheinlich höchsten NO_2 -Konzentrationen erfaßt.
4. Die Probenahmehöhe liegt zwischen 1,5 und 5 Meter.

5. Es muß ein ausreichender Abstand zwischen der Probenahmestelle und stationären lokalen NO_2 -Quellen gewährleistet sein, so daß kein unmittelbarer Einfluß dieser Quellen auf den Meßwert möglich ist.

B. Betrieb der Meßstationen

1. Im Falle, daß ein Mitgliedstaat eine andere Meßmethode als die im Anhang IV gegebene Referenzmethode anwendet, muß er die generellen Empfehlungen bezüglich der Probenahme und Kalibrierung, wie in der Referenzmethode niedergelegt, berücksichtigen.
2. Die erfaßten Werte müssen mit einer Mindestgenauigkeit von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ verarbeitet und übermittelt werden.
3. Das abschließende Ablesen der Instrumente muß die Berechnung von Stundenmittelwerten ermöglichen. Diese Stundenmittelwerte werden gespeichert:
 - wenn die Grenzwerte nicht überschritten wurden, bis zur Veröffentlichung des zusammenfassenden Berichts der Kommission gemäß Artikel 7;
 - wenn die Grenzwerte überschritten wurden, bis die gemäß Artikel 3 ergriffenen Maßnahmen erfolgreich waren.

Anhang IV

Referenzmethoden für Probenahme und Analyse im Rahmen der vorliegenden Richtlinie

Als Referenzmethode zur Bestimmung der Stickstoffdioxide gilt die in der ISO-Norm DP 7996 beschriebene Methode für Probenahme und Analyse.

Für diese Methode sind die sprachlichen Fassungen, die die ISO herausgegeben hat, und die übrigen Fassungen, deren Übereinstimmung damit von der Kommission bestätigt wird, verbindlich.

Begründung

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist die Festsetzung von Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid in der Atmosphäre, um den Gesundheitsschutz des Menschen zu verbessern und zum Umweltschutz beizutragen.

1. Grundlage dieses Richtlinienvorschlags sind die folgenden Rechtsakte des Rates auf dem Gebiet des Umweltschutzes:

- Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. C 112 vom 20. Dezember 1973). In diesem Programm wird gefordert, unter der Voraussetzung einer objektiven Kenntnis der Wirkungen der Umweltverschmutzung dem Vorhandensein von Schadstoffen in der Umwelt sachlich begründete Grenzen zu setzen. Diese Grenzen werden in Form von Normen ausgedrückt und sind zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bestimmt. Die einzelnen Schadstoffe werden verschiedenen Kategorien zugeordnet, wobei die Stickoxide zu den Stoffen des ersten Teils gerechnet werden, deren Überwachung vorrangige Bedeutung hat (Teil 2, Titel I, Kapitel 1, des obengenannten Aktionsprogramms).
- Entschließung des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. Nr. C 139 vom 13. Juni 1977) zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz. In dieser Entschließung werden in Titel 1 Kapitel 3 die im ersten Programm für Stickstoffoxide vorgesehenen Prioritäten bestätigt.
- Entschließung des Rates vom 7. Februar 1983 (ABl. Nr. C 46 vom 17. Februar 1983), in der es unter Ziffer 21 heißt: „Auf dem Gebiet der Bekämpfung der Luftverschmutzung wird die Kommission ihre Bemühungen zur Festlegung von Qualitätsnormen für die Luft fortsetzen. Was die von einer großen Zahl von verstreuten Quellen emittierten Schadstoffe, wie die allgegenwärtigen Schadstoffe Stickoxide und Kohlenwasserstoffe angeht, wird die Kommission die Möglichkeit der Erstellung von Gemeinschaftsnormen auch unter Berücksichtigung der photochemischen Oxidantien prüfen“.

2. Bei der Festlegung der Qualitätsnormen für Stickstoffoxide in der Luft hat sich die Kommission auf zwei Dokumente gestützt:

- a) *Environmental Health Criteria 4: Oxides of Nitrogen* (World Health Organization — Genf — 1977)

Dieses Dokument gibt eine Übersicht über die Untersuchungen der Auswirkungen des Stickstoffdioxids und des Stickstoffmonoxids auf die Gesundheit.

Die Schlußfolgerungen zeigen, daß Stickstoffmonoxid in den in der Atmosphäre angetroffenen Konzentrationen keine Auswirkungen auf die Gesundheit hat, daß es aber in Dioxid umgebildet wird und deshalb überwacht werden muß, weil Stickstoffdioxid gesundheitsbeeinträchtigend wirkt. Die Auswirkungen von Stickstoffdioxid wurden nur bei kurzfristiger Exposition erfaßt, während die Auswirkungen längerer Expositionszeiten bei schwächeren Konzentrationen nicht beobachtet werden konnten. Schädigende Auswirkungen von Stickstoffdioxid wurden zuerst bei Konzentrationen von 940 mg/m³ (0,5 ppm) festgestellt, und die WGO empfiehlt einen Sicherheitsfaktor von 3 bis 5, um Ungenauigkeiten durch Messungen und Beobachtungen der Auswirkungen zu berücksichtigen. Daher wird angeordnet, einen Grenzwert zwischen 190 und 320 mg/m³ anzusetzen, und dieser Wert darf pro Monat nicht länger als eine Stunde überschritten werden, was einem Perzentil von 99,988 entspricht.

- b) *A preparatory Study for Establishing Criteria (dose/effect relationship) for Nitrogen Oxides* (H. M. Wagner)

Diese Untersuchung wurde von Dr. Wagner für die Kommission durchgeführt und 1976 als Bericht EUR Nr. 5436e veröffentlicht. Die Studie wurde Ende 1982 überarbeitet, um nachzuprüfen, ob Studien, die nach Veröffentlichung des ersten Berichts durchgeführt wurden, nicht eine Berichtigung der Schlußfolgerungen dieses Berichts erfordern. In einigen Veröffentlichungen werden zwar Auswirkungen bei niedrigeren Niveaus als in den früheren Arbeiten festgestellt, sie können aber nicht berücksichtigt werden, weil diese Versuche nicht reproduzierbar sind, weshalb die Schlußfolgerungen Dr. Wagners denen des Berichts der WGO entsprechen.

3. Die Kommission hat sich nicht nur mit den Auswirkungen auf die Gesundheit, sondern auch mit den Auswirkungen von Stickstoffdioxiden auf Pflanzen und Stoffe befaßt. Eine Studie mit dem Titel „Study on the Impact of the Principal Atmospheric Pollutants on the Vegetation“ von Dr. Prinz und Dr. Baudt zeigt, daß bei Einhaltung der für den Gesundheits-

schutz des Menschen festgelegten Niveaus auch Pflanzen geschützt werden können (Bericht EUR 6644 EN).

4. Die Auswirkungen von Stickstoffdioxiden als primäre Schadstoffe sind nicht immer leicht festzustellen, da sie stets zusammen mit weiteren Schadstoffen (Schwefeldioxid, Schwebstoffe) auftreten. Neben den eigentlichen Auswirkungen dieser Schadstoffart ist daran zu denken, daß die Stickstoffdioxide Wegbereiter bei der Bildung photochemischer Oxidantien sind. Dieses Problem wird immer bedeutender, es ist aber bei dem jetzigen Kenntnisstand nicht möglich, zu beurteilen, wie weit die Festlegung der vorgeschlagenen Grenzwerte zur Lösung des Problems der photochemischen Oxidantien beitragen kann. Trotzdem wurde diese Art der Verschmutzung bei den vorbereitenden Studien berücksichtigt, obwohl die derzeitigen Ergebnisse nicht zufriedenstellend sind. Das Problem muß erneut in Angriff genommen werden, sobald die Kenntnisse dafür ausreichen. Die Kommission hat eine umfassende Studie zu diesem Thema eingeleitet.
5. Für die Festlegung der Qualitätsnormen der Luft für Stickstoffdioxid hat sich die Kommission bemüht, die wirtschaftlichen Implikationen eines derartigen Richtlinienvorschlags zu untersuchen und dementsprechend eine Studie mit dem Titel „Economic Implications of Adopting Air Quality Standards for Nitrogen Dioxide“ in Auftrag gegeben. Diese Studie ist nun abgeschlossen und wird als EUR-Bericht veröffentlicht. Sie enthält eine Reihe von Daten, die die Beurteilung der ökonomischen Implikationen der Annahme einer solchen Richtlinie ermöglichen.
6. Die Kommission hat am 14. November 1979 in Genf im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa ein Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen sowie eine Entschlieung zum gleichen Thema unterzeichnet. Der Rat hat dieses Übereinkommen am 11. Juni 1981 gebilligt, die offizielle Ratifizierung fand am 15. Juli 1982 statt. Die Annahme dieses Übereinkommens durch den Rat wurde im Amtsblatt Nr. L 171 vom 27. Juni 1981 veröffentlicht. In der Entschlieung im Anhang zu diesem Übereinkommen heit es, daß die Unterzeichner Strategien und Politiken anwenden werden, die darauf abzielen, die Luftverunreinigung einschlielich der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung einzudämmen und soweit wie möglich schrittweise zu verringern und zu verhüten. Die Annahme der hier vorgelegten Richtlinie ist ein wichtiger Beitrag der Gemeinschaft, um den mit der Unterzeichnung dieses Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.
7. Im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa in Genf wurden weiterhin Studien über die Möglichkeiten zur Bekämpfung des sauren Regens erstellt, da hierin ebenfalls ein sehr

problematischer Aspekt der Luftverschmutzung in den Ländern der Gemeinschaft liegt. Die Annahme einer Richtlinie über die Beschränkung der Stickoxidbelastung in der Gemeinschaft sollte ein Beitrag zur Bekämpfung dieser schädlichen Auswirkungen sein. Aufgrund ihrer Umwandlung in Nitrate in der Atmosphäre, also in Stoffe, die im Wasser löslich sind, führen nämlich Stickstoffmonoxide und -dioxide zu einer Versäuerung des Regens. Obwohl Stickstoffoxide zu dieser Versäuerung nur zum Teil beitragen, spielen sie doch eine wichtige Rolle dabei, und jede Aktion, die auf eine Verringerung dieser Schadstoffe abzielt, dient der Bekämpfung des sauren Regens.

8. Um zu einer guten Vergleichbarkeit der Meergebnisse zu gelangen, hat die Kommission mehrere Kampagnen zur Vergleichbarkeit der Stickstoffoxiddmessungen durchgeführt, die sehr gute Ergebnisse erbracht haben, so daß die wichtigsten Laboratorien der Gemeinschaft die Chemilumineszenzmethode anwenden und die Ergebnisse der Versuche an gleichen Probenahmen höchstens um $\pm 20\%$ voneinander abweichen, was ein annehmbares Ergebnis bedeutet. Diese Programme sind noch nicht abgeschlossen, und die letzten Ergebnisse werden bis Ende dieses Jahres erwartet.
9. Die Kommission wei, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt der Verfahren zur Probenahme und Analyse zu Änderungen der vorgeschlagenen Referenzmethoden führen sollte. Daher schlägt sie vor, einen Ausschuß zur Anpassung dieser Referenzmethoden einzusetzen. Ziel der Arbeiten dieses Ausschusses ist nicht, direkt oder indirekt den in Anhang I des Richtlinienvorschlags angegebenen Grenzwert zu ändern.

Richtlinienvorschlag

10. Der Richtlinienvorschlag bezieht sich auf die Atmosphäre im allgemeinen mit Ausnahme der Luft an Arbeitsplätzen und in Innenräumen.
11. Der festgelegte Grenzwert wird in Form von 98 Perzentilen angegeben, was bedeutet, daß in einem einjährigen Untersuchungszeitraum höchstens 2 % der Studienwerte den Grenzwert von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreiten dürfen. Diese Art der Formulierung wurde aus mehreren Gründen gewählt:
 - es ist praktisch unmöglich, die Einhaltung eines absoluten Wertes ohne jegliches Überschreitungsrisiko zu garantieren,
 - die Risiken für die Gesundheit des Menschen sind nur bei kurzfristigen Expositionszeiten bekannt, weshalb eine Formulierung erforderlich ist, die darauf abzielt, die Zeiträume so kurz wie möglich zu halten. Ein Grenzwert in Form eines Jahresmittelwertes und eines Medianwertes wäre für das gesetzte Ziel unangemessen.
12. Die Bestimmungen der Richtlinie treten am 1. April 1986 in Kraft. In Anbetracht der Tatsa-

che aber, daß es in den einzelnen Mitgliedstaaten Situationen geben kann, die es ihnen unmöglich machen, die Atmosphäre soweit zu verbessern, daß bis zum festgesetzten Datum die Richtlinienbestimmungen eingehalten werden, sieht der Vorschlag vor, daß die Mitgliedstaaten in genau angegebenen Bereichen zeitweilig von den Bestimmungen abweichen können. Ein Antrag auf eine solche Abweichung muß bei der Kommission spätestens bis zum 1. Oktober 1985 eingegangen sein. Die Geltungsdauer der Abweichung darf in keinem Fall den 1. April 1993 überschreiten. Die Mitgliedstaaten sind ebenfalls gehalten, der Kommission die Sanierungspläne für die Gebiete, für die eine solche Abweichung beantragt wurde, und die ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen.

13. Um die Errichtung einer gerechten und gleichmäßigen Überwachung zu erleichtern und um jedem Mitgliedstaat gleiche Auflagen hinsichtlich der Anwendung derartiger Luftqualitätsnormen aufzuerlegen, enthält der Vorschlag einen Anhang zu den Anforderungen bei der Errichtung und dem Betrieb der Meßstationen für Stickdioxidkonzentrationen in der Luft.
14. Die Probenahme- und Analyseverfahren sind in Anhang IV angegeben. Sie entsprechen den von der ISO festgesetzten Normen, liegen aber bislang nur in Form von Normenentwürfen vor. Die endgültige Methode wird erst Ende 1983/Anfang 1984 angenommen werden. Die Kommission hat an den Arbeiten der ISO für diese Normen teilgenommen, damit die Eigentümlichkeiten jedes Mitgliedstaats der Gemeinschaft bei der Annahme dieser Normen berücksichtigt werden. Bei Änderungen hinsichtlich der Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt kann der unter Ziffer 9, Seite 4 genannte Ausschuß die jeweiligen Entscheidungen treffen.

Erläuterung der einzelnen Artikel des Richtlinienvorschlags

Artikel 1

Dieser Artikel definiert den Gegenstand des Richtlinienvorschlags und seine Einschränkungen. Das Hauptziel besteht darin, den Gesundheitsschutz des Menschen zu verbessern und einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Berücksichtigt wird nur die Umweltatmosphäre mit Ausnahme der Luft an Arbeitsplätzen und in Innenräumen. Der Schutz der Arbeitnehmer im allgemeinen ist Gegenstand von Einzelrichtlinien, und der Sonderfall der Atmosphäre in Innenräumen kann derzeit noch nicht geregelt werden, da hierüber zu wenig Daten bekannt sind und die Voraussetzungen für eine derartige Maßnahme noch nicht gegeben sind.

Artikel 2

Er enthält die Definition der beiden Begriffe Grenzwert und Leitwert.

Artikel 3

1. Er setzt das Datum der Anwendung zur Einhaltung des Grenzwertes fest. Dieses Datum ist in Klammern gesetzt, da es entsprechend der Festlegung des Zeitpunkts der Annahme des Vorschlags durch den Rat geändert werden kann.
2. Dieser Absatz sieht die Möglichkeit einer zeitweiligen Abweichung für bestimmte Gebiete vor, in denen nach Ansicht der Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie zum Zeitpunkt ihrer Anwendung (vgl. Ziffer 12) nicht möglich ist.
3. Dieser Absatz legt die Prinzipien zur Anwendung der Leitwerte, die in Anhang II genannt sind, fest. Diese Werte sollen den Mitgliedstaaten dabei helfen, die erhöhten Risiken bei der Überschreitung der Grenzwerte zu erkennen; außerdem werden geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

Artikel 4

1. Dieser Absatz sieht vor, daß die Mitgliedstaaten einen niedrigeren Grenzwert für bestimmte Gebiete festsetzen können, bei denen ihrer Meinung nach die Verschmutzung durch Stickstoffdioxid ansteigen kann.
2. Dieser Absatz sieht eine dem obenstehenden Absatz 1 entsprechende Bestimmung für die Gebiete vor, die besondere Umweltschutzmaßnahmen erfordern.
3. Dieser Absatz legt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, der Kommission die entsprechend den Absätzen 1 und 2 beabsichtigten Maßnahmen mitzuteilen.

Artikel 5

1. Dieser Absatz legt die Modalitäten zur Errichtung der Meßstationen zur Einhaltung der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinien vor.
2. Hier wird hingewiesen auf die Auflagen bei der Standortwahl der Meßstationen. Diese Auflagen sind in Anhang II ausgeführt.

Artikel 6

1. Auflage der Mitgliedstaaten, der Kommission die Überschreitung des Grenzwertes in bestimmten Gebieten mitzuteilen.
2. Die Mitgliedstaaten müssen ebenfalls die Gründe für diese Überschreitung und die Maßnahmen angeben, die sie ergreifen, um weiteren Überschreitungen vorzubeugen.
3. Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten die Stickstoffdioxidkonzentrationen in den Gebieten mit, die sie in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 und 2 angegeben haben.

Artikel 7

Auflage der Kommission, in regelmäßigen Abständen einen Synthesebericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie zu veröffentlichen.

Artikel 8

Dieser Artikel bezieht sich auf das „Nichtansteigen der Verschmutzung außerhalb städtischer Ballungsräume“. Er bedeutet, daß die Anwendung der vorliegenden Richtlinie nicht dazu führen darf, daß die Verschmutzung durch Stickstoffdioxid in Gebieten außerhalb städtischer Ballungsräume, wo das Verschmutzungsniveau normalerweise niedrig ist, ansteigt.

Artikel 9

1. Dieser Artikel bestimmt, daß die Mitgliedstaaten die Probenahme- und Analysemethoden entsprechend Anhang IV (vgl. ebenfalls Ziffer 14) oder jede andere Methode anwenden, für die sie der Kommission den Nachweis äquivalenter Ergebnisse erbringen.
2. Die Kommission verpflichtet sich, den Mitgliedstaaten die Leitlinien bekanntzugeben, anhand derer sie die Gültigkeit dieses Nachweises beurteilt. Damit sind die Mitgliedstaaten in der Lage, im voraus zu wissen, wie die Kommission die Gültigkeit der angewendeten Methoden beurteilt, und sie können ihre Unterlagen in wirksamer Weise vorbereiten. Damit haben sie ebenfalls die Garantie dafür, daß diese Beurteilung für alle gleich und gerecht ist.

Artikel 10

1. Mit diesem Artikel wird ein Mitgliedstaat, der Artikel 4 Absatz 1 und 2 für Gebiete anwenden möchte, die an einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten angrenzen, verpflichtet, vorher die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten zu konsultieren. Damit können mögliche Einwendungen oder Schwierigkeiten im voraus ausgeschaltet werden. Die Kommission kann an diesen Konsultationen teilnehmen, ist aber nicht dazu verpflichtet.
2. Dieser Absatz entspricht dem vorstehenden, bezieht sich aber auf die Überschreitungen des in Anhang I festgelegten Grenzwertes bzw. der entsprechend Artikel 4 von einem Mitgliedstaat festgesetzten Grenzwerte für Schwefeldioxidkonzentrationen. In diesem Fall finden Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten statt, an denen die Kommission teilnehmen muß.

Artikel 11, 12 und 13

Diese Artikel bilden eine Einheit und betreffen die Einsetzung eines Ausschusses zur Anpassung an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt. Sie waren bereits Gegenstand von Erläuterungen unter Ziffer 9. Diese Artikel entsprechen den üblichen Bestimmungen für diese Form von Richtlinien entsprechend der Richtlinie 80/779 (SO₂ und Schweb-

stoffe) und Richtlinie 82/884 (Pb in der Atmosphäre).

Artikel 14

Hiermit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Bestimmungen dieser Richtlinien (1) in die nationalen Rechtsvorschriften zu übernehmen und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen (2).

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

Der Hauptinhalt dieses Anhangs wurde bereits unter Ziffer 11 erläutert. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Gültigkeit eines auf das Jahr berechnete Perzentils mindestens 60 % der möglichen Stundenwerte, möglichst einheitlich verteilt, erfordert. Außerdem wird die Formel zur Berechnung der Perzentile angegeben.

Anhang II

In diesem Anhang sind die in Artikel 1 angegebenen Leitwerte genannt, deren Anwendung in Artikel 3 Absatz 3 erläutert wird. Es werden zwei Perzentile gegeben, das 50-Perzentil, dessen Wert 50 µg/m³ beträgt, und das 98-Perzentil, dessen Wert 135 µg/m³ beträgt. Die Perzentile werden entsprechend der in Anhang I aufgeführten Formel berechnet.

Anhang III

In diesem Anhang werden die Auflagen bei der Standortwahl und dem Betrieb der Meßstationen zur Überwachung der NO₂-Konzentrationen in der Luft genannt. Der Anhang besteht aus zwei Absätzen: Vorschriften für die Errichtung der Meßstationen und für ihren Betrieb.

1. Errichtung von Meßstationen: Die Messungen werden an den Stellen vorgenommen, wo das Risiko, den Grenzwert zu erreichen oder zu überschreiten, am größten ist und wo die Bevölkerung möglicherweise exponiert ist. Es werden Angaben über enge und stark befahrene Straßen und über die Möglichkeit, mathematische Modelle anzuwenden, um die Anzahl der Probenahmestellen zu verringern, gemacht.
2. Betrieb der Stationen: Hier werden eine Reihe von Vorsichtsmaßnahmen genannt, die zur Erhaltung signifikanter Meßergebnisse einzuhalten sind.

Anhang IV

Die Prinzipien bei der Auswahl der Probenahme- und Analysemethoden wurden bereits unter Ziffer 14 erläutert. Diese ISO-Norm liegt noch als Entwurf vor (D.P. 7996), die Referenznummer muß also nach Annahme dieser Norm geändert werden. Nach der Annahme werden die Änderungen und die neue Referenznummer angegeben.

Bericht der Abgeordneten Duve und Schmidbauer

1. Allgemeines

Der Richtlinienentwurf wurde mit Sammelübersicht in Drucksache 10/486 vom 13. Oktober 1983 laufende Nr. 22 an den Innenausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlagen in seinen Sitzungen am 30. November 1983 und am 18. Januar 1984 beraten und einstimmig die vorgelegte Beschlußempfehlung angenommen.

2. Zum Richtlinienvorschlag

Anlaß für die Vorlage des Richtlinienentwurfes sind die Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973, 1977 und 1982, in denen vorgesehen ist, vorrangige Maßnahmen gegen Stickstoffdioxid zu ergreifen, und zwar sowohl wegen seiner Toxizität als auch wegen des derzeitigen Standes der Kenntnisse über seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Der Richtlinienentwurf stellt ferner einen wichtigen Beitrag der Gemeinschaft zur Realisierung der aus dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen sowie einer Entschließung zum gleichen Thema resultierenden Verpflichtungen dar.

Der Richtlinienentwurf sieht vor allem die Festlegung eines Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid von 200 Mikrogramm pro Kubikmeter ab 1. April 1986 vor mit der Möglichkeit ausnahmsweiser Überschreitungen bis zum 1. April 1993. Der Grenzwert wird als 98-Perzentil-Wert vorgegeben, d. h., daß dieser Wert höchstens 2 % der in einem einjährigen Untersuchungszeitraum gemessenen Stundenmittelwerte überschreiten darf. Daneben werden zusätzlich zu dem Grenzwert Leitwerte vorgesehen und außerdem Überwachungs- und Meßvorschriften geregelt.

3. Zur Beschlußempfehlung

Zu Nummer 1

Unter Nummer 1 der Beschlußempfehlung wird der Stellenwert der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Maßnahmen verdeutlicht. Dem Ausschuß erschien es notwendig hervorzuheben, daß der Bekämpfung der Luftverunreinigungen an der Quelle Vorrang vor allen anderen Maßnahmen zuzumessen ist. Nur durch eine drastische Verminderung der Emissionen sind Verbesserungen der Luftqualität und damit eine Reduzierung der schädlichen Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf die Umwelt zu erreichen. Deswegen betont der Ausschuß die dringende Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verringerung der Stickoxid-Emissionen im

gesamten EG-Bereich und unterstreicht die Bedeutung einer möglichst baldigen Vorlage und Verabschiedung eines EG-Richtlinienentwurfes über die Begrenzung der Stickoxid-Emissionen bei Kraftfahrzeugen und bei Großfeuerungsanlagen.

Bei Berücksichtigung dieser Prioritäten wird der Richtlinienvorschlag unter dem Gesichtspunkt einer Harmonisierung der Luftreinhaltestrategien auf EG-Ebene als begleitende Maßnahme zur Kontrolle und zur Verbesserung der Luftqualität begrüßt.

Zu Nummer 2

Unter Nummer 2 werden Empfehlungen zur Ausgestaltung der Einzelregelungen des Richtlinienentwurfes abgegeben. Die Empfehlungen unter den ersten vier Spiegelstrichen entsprechen den Anliegen des Bundesrates in seinem Beschluß vom 14. Dezember 1983. Sie enthalten jedoch in bezug auf den unter dem ersten Spiegelstrich als notwendig angesehenen Langzeitwert eine präzise Vorgabe. Der Langzeitwert von 80 Mikrogramm pro Kubikmeter als Jahresmittelwert entspricht dem in der TA-Luft 1983 enthaltenen Immissionswert IW 1, durch den der in der TA-Luft 1974 enthaltene Wert um 20 % herabgesetzt wurde. Die Forderung unter dem zweiten Spiegelstrich erschien deswegen notwendig, weil der Grenzwert nach Artikel 1 und Anhang I sowie die Überwachungs- und Meßvorschriften nach den Anhängen II bis IV im Hinblick auf unsere nationalen Regelungen Probleme aufwerfen. Diese bestehen zum einen deswegen, weil den deutschen Regelungen zur Feststellung von Emissionsbelastungen ein flächenbezogenes Konzept zugrunde liegt und deshalb punktförmige Emissionsbelastungen im Sinne der EG-Richtlinie nicht erfaßt werden. Zum anderen bestehen eine Reihe von Unterschieden bei den Verfahren zur Probenahme, Analyse und Auswertung der Meßergebnisse. Wegen der Notwendigkeit möglichst rascher Maßnahmen zur Reduzierung der Luftverunreinigungen sieht es der Ausschuß unter dem dritten Spiegelstrich als notwendig an, daß die Schwefeldioxid-Richtlinie entnommenen Fristen, die der Dringlichkeit einer mit diesen Maßnahmen zusammenhängenden Lösung der Problematik des Waldsterbens nicht gerecht würden, soweit wie möglich gekürzt werden. Die Realisierung des Anliegens unter dem vierten Spiegelstrich soll sicherstellen, daß in Anbetracht der sich stark ausweitenden Waldschäden die Einführung national als notwendig angesehener, niedrigerer Werte nicht behindert wird. In bezug auf Artikel 8 des Richtlinienentwurfes, der gewährleisten soll, daß die Richtlinie Maßnahmen zur Umstrukturierung nicht im Wege steht, erscheint es notwendig, eine Formulierung zu wählen, durch die eine Anpassung an regionale Probleme besser möglich ist.

4. Zu den Beratungen im Innenausschuß

Im Rahmen der Ausschlußberatungen hat die Bundesregierung hinsichtlich der im Richtlinienentwurf vorgesehenen Meßmethoden darauf hingewiesen, daß die Summenhäufigkeit sowohl national wie auch auf EG-Ebene mit einem 98-Perzentil-Wert und von daher identisch gemessen werde. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Richtlinienentwurf und den nationalen Messungen ergebe sich daraus, daß im Richtlinienentwurf ein Stundenmittelwert zugrunde gelegt werde, während man in der TA-Luft von Halbstundenmittelwerten ausgehe.

Aufgrund dessen ergäben sich in der Bundesrepublik Deutschland Werte, die etwa 1 bis 2% schärfer seien, was außerordentlich minimal sei. Ein Problem liege darin, daß es einen zusätzlichen Auswertungsaufwand erfordere, wenn die in der Bundesrepublik Deutschland ermittelten Werte auf Stunden bezogen angegeben werden müßten. Der zusätzliche Aufwand halte sich jedoch in Grenzen.

Seitens der Fraktion der SPD war die Frage aufgeworfen worden, ob eine Reduzierung des in Anhang I vorgesehenen Wertes von 200 Mikrogramm pro Kubikmeter auf 100 Mikrogramm pro Kubikmeter in Erwägung gezogen werden könne. Von der Bundesregierung war insoweit hervorgehoben worden, daß ein Wert von 100 Mikrogramm pro Kubikmeter auch unter Aufbietung aller Anstrengungen in absehbarer Zeit nicht erreichbar sei. Soweit etwa in den USA ein Wert von 80 Mikrogramm pro Kubikmeter vorgegeben werde, handele es sich um einen Langzeitwert.

Im Rahmen der Beratungen hatte der Ausschuß ferner eine Reihe von Detailfragen zu dem Richtlinienentwurf an die Bundesregierung gerichtet, zu denen diese dem Ausschuß gegenüber schriftlich Stellung genommen hat.

Darin wird bezüglich der Frage, in welchem Umfang damit gerechnet werde, daß der im Richtlinienentwurf vorgeschlagene Grenzwert nicht an allen Meßstellen eingehalten werde und in welchem Ausmaß in jüngster Zeit an welchen Stellen höhere Werte gemessen worden seien, darauf hingewiesen, daß der Richtlinienentwurf zwischen flächenförmigen und punktförmigen Emissionsbelastungen unterscheide. Nach dem Ergebnis einer Umfrage bei den Bundesländern werde der vorgeschlagene EG-Grenzwert für flächenförmige Belastungen überall in der Bundesrepublik Deutschland eingehalten, für punktförmige Belastungen dagegen innerhalb städtischer Ballungsgebiete in verkehrsreichen Straßenschluchten mit schlechter Durchlüftung erreicht oder überschritten. In bezug auf die Frage, ab wann damit gerechnet werden könne, daß die in Anhang II vorgesehenen Leitwerte in welchem Umfang eingehalten werden könnten und in welchem Umfang sie derzeit überschritten würden, wurde hervorgehoben, Meßergebnisse bezüglich der flächenförmigen Emissionsbelastung zeigten, daß die Leitwertkonzentrationen des Anhang II in den industriellen und städtischen Ballungsgebieten der Bundesrepublik Deutschland zum großen Teil er-

reicht oder wenig überschritten würden. Eine Entlastung der Emissionssituation würden hier insbesondere die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen zur Verminderung der Kfz-Emissionen sowie die bereits 1983 in Kraft getretene Großfeuerungsanlagen-Verordnung bewirken. Die Bundesregierung erwarte, daß durch diese Maßnahmen der EG-Grenzwert etwa Mitte der 90er Jahre auch in verkehrsreichen Straßenschluchten eingehalten werde. Weitergehende Prognosen, insbesondere über die Einhaltung der Leitwerte, seien wegen der Komplexität des Zusammenhangs zwischen Emissionen und dadurch bedingte Immission bei den Stickoxiden noch nicht möglich.

Hinsichtlich der Frage, welche Änderungen in den einzelnen Regelungen notwendig seien, damit sichergestellt sei, daß unterschiedliche Regelungen der Meßvorschriften der EG-Richtlinie und der TA-Luft keine Schwierigkeiten bei Genehmigungsverfahren hervorriefen, wurde erläutert, daß der vorliegende Grenzwertvorschlag der EG-Kommission sich in einer Reihe wesentlicher Punkte von der Immissionswert-Regelung der TA-Luft unterscheide. Ein Unterschied bestehe in bezug auf die diskontinuierlichen Messungen der TA-Luft, wohingegen mit den Vorschriften der TA-Luft über die wahlweisen kontinuierlichen Messungen weitgehende Übereinstimmung bestehe. Bei Anwendung der diskontinuierlichen Messungen nach der TA-Luft sei wegen der höheren räumlichen Dichte der Meßpunkte und der Begrenzung der Messungen auf werktags von 8.00 bis 16.00 Uhr im Endergebnis mit höheren Meßwerten zu rechnen, als nach den Meßvorschriften des EG-Vorschlages. Insofern würden keine Schwierigkeiten in Genehmigungsverfahren erwartet.

In bezug auf Artikel IV des EG-Richtlinienvorschlages, der die Mitgliedstaaten ermächtigt, in bestimmten Gebieten ihres Landes einen niedrigeren Grenzwert festzulegen, wurde hervorgehoben, daß dazu eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten insoweit bestehe, als sie einen Anstieg der Luftverschmutzung im Sinne des Artikels 4 befürchteten oder Gebiete für besonders schutzwürdig hielten. Namentlich biete sich § 48 im Zusammenhang mit § 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes für Überlegungen zur Ausgestaltung einer nationalen Umsetzung an.

Im Hinblick auf das Verfahren zur Einführung der Werte des Richtlinienentwurfes, ihrer Überwachung und der daraus zu folgernden Maßnahmen wurde dargelegt, daß der Richtlinienentwurf ein neuartiges System mehrstufiger Werte, Maßnahmen und deren Auswirkungen enthalte: In Artikel 1 würden Leitwerte eingeführt, in Artikel 3 Maßnahmenvorschriften aufgenommen und in Artikel 4 würden weitere Werte und Maßnahmen gefordert. Die Verfahren der Einführung dieser Werte, ihrer Überwachung (Artikel 5) und der daraus zu folgernden Maßnahmen bedürfe weiterer Klärung.

Bezüglich der in Artikel 3 und 8 vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf die Belastung mit Stick-

stoffdioxid an Meßstellen, die überwiegend von Verkehrsimmissionen beeinflusst werden, wurde hervorgehoben, daß zum Abbau von Immissionen, die überwiegend von Kfz-Emissionen hervorgerufen würden, im wesentlichen Maßnahmen an Kraftfahrzeugen in Betracht kämen und die Bundesregierung insoweit die Auffassung vertrete, daß hohen verkehrsbedingten Emissionen in ausgedehnten städtischen Ballungsgebieten zweckmäßig und wirkungsvoll nur durch emissionsmindernde Maßnahmen an Kraftfahrzeugen zu begegnen sei. Die Bundesregierung sehe eine EG-einheitliche Lösung dieser Problematik als ihr oberstes Ziel an.

Zur Frage einer Objektivierung der Anforderungen im Hinblick auf die Vorschriften zur Festlegung der Meßstellen wurde angemerkt, daß das im Anhang III des EG-Richtlinienentwurfes angegebene Überwachungskonzept eine aufwendige meßtechnische Überwachung erfordere, insbesondere in verkehrsbeeinflussten Gebieten, die nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich seien. Sie beabsichtige deshalb, sich bei den Verhandlungen im Rat der EG dafür einzusetzen, daß neben der meßtechnischen Feststellung von Immissionskonzentrationen aus Aufwandsgründen auch die Anwendung von Rechenmodellen zur Übertragung von

Meßergebnissen auf andere ähnlich belastete Gebiete zugelassen werde.

Hinsichtlich der in Artikel 10 des Richtlinienentwurfes vorgesehenen Einschaltung der Kommission bei bilateralen Kontakten zwischen den Mitgliedsländern hält es die Bundesregierung für geboten, die Teilnahme an Konsultationen zwischen den EG-Mitgliedstaaten an den Wunsch der betroffenen Staaten zu binden. Dadurch würde einerseits eine Angleichung an die bereits in Kraft getretenen Luftqualitätsrichtlinien für Schwefeldioxid, für Schwebstaub und für Blei erreicht werden, andererseits eine verstärkte Formalisierung des Konsultationsverfahrens vermieden werden.

Ferner wurde hervorgehoben, daß auch ohne EG-konforme Überwachung heute schon klar sei, daß in den meisten großstädtischen Ballungsgebieten aller EG-Mitgliedstaaten im Bereich verkehrsreicher Straßenschluchten Konzentrationen aufträten, die nach Ansicht der Bundesregierung nur durch emissionsmindernde Maßnahmen an Kraftfahrzeugen wirkungsvoll zu bekämpfen seien. Vorrangiges Ziel für die Bundesregierung könne deshalb nicht die Harmonisierung der Überwachung in den EG-Staaten sein, sondern in erster Linie die Bereitstellung des Instruments der Kfz-Emissionsminderung.

Bonn, den 18. Januar 1984

Der Innenausschuß

Duve Schmidbauer

Berichterstatte